

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 19. 11.2003

8. Stück

23. Satzung der Medizinischen Universität Graz; Teil 3 – Geschäftsordnung der Medizinischen Universität; Ergänzung
24. Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Schriftführers in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002
-

**23.
Satzung der Medizinischen Universität Graz; Teil 3 – Geschäftsordnung der Medizinischen Universität; Ergänzung**

**Satzung der Medizinischen Universität Graz;
Teil 3 – Geschäftsordnung der Medizinischen Universität; Ergänzung**
(Beschluss des Gründungskonvents vom 18. November 2003, Ergänzung § 7, Abs. 9 bis 11)

§ 7 lautet nunmehr:

§ 7. Einberufung von Sitzungen

(1) Die/der Vorsitzende einer Kommission kann jederzeit unter Einhaltung der Fristen lt. (5) eine ordentliche Sitzung dieser Kommission einberufen.

(2) Der Senat ist von der/dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

(3) Die Sitzungen von Beiräten, beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sind bei gegebenem Anlass einzuberufen. Dies gilt auch für Sitzungen, die zur Abberufung der/des Vorsitzenden anberaumt werden.

(4) Die/der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Semesters für das kommende Semester, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Semesters, den Mitgliedern der Kommission eine Übersicht über die vorgesehenen ordentlichen Sitzungstermine zu geben.

(5) Sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, ist der Termin einer Sitzung den Mitgliedern der Kommission mindestens 12 Werktage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied der Kommission bis spätestens 6 Werktage vor der Sitzung eingebracht werden.

(6) Eine Sitzung einer Kommission ist von der/dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 5 Werktagen, mit einem Sitzungstermin innerhalb von 5 Werktagen ab Einberufung, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission schriftlich, per Email oder Fax unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen (außerordentliche Sitzung). Kommt die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Vertreterin/ein Vertreter der beantragenden Gruppe innerhalb von 6 Werktagen nach Ablauf der oben genannten 5-tägigen Frist durch Verständigung der Rek-

torin/des Rektors der MedUGraz eine Sitzung verlangen. Diese/dieser hat unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) eine Sitzung mit einem Termin innerhalb von 5 Werktagen einzuberufen und die Sitzung zu leiten. Kommt die Rektorin/der Rektor diesem Verlangen nicht nach, so kann eine Vertreterin/ein Vertreter der beantragenden Gruppe nach Ablauf der oben genannten 2-tägigen Frist die Sitzung einberufen und leiten.

(7) Den Mitgliedern einer Kommission, dem Sekretariat der ÖH der MedUGraz sind spätestens 5 Werktage vor der Sitzung bekannt zu geben, per Email zuzusenden (oder in anderweitiger elektronischer Form zur Verfügung zu stellen) und bei der/dem Vorsitzenden aufzulegen:

1. Datum, Zeit und Ort der Sitzung;
2. endgültiger Vorschlag zur Tagesordnung;
3. allfällige Vorschläge für Auskunftspersonen und/oder Fachleute;
4. alle weiteren Unterlagen und Anträge für die Sitzung.

(8) Die Angelegenheit einer Funktionsenthebung, Änderungen der Satzung (inkl. des Hauptantrages), sowie jene Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, müssen jedenfalls bereits in der in Abs. 7 angeführten Bekanntgabe enthalten

(9) Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Einzelne Sitzungen und Sitzungsteile können auf Beschluss der Kommission nicht öffentlich gemacht werden. Folgende Gegenstände dürfen nur in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen behandelt werden:

- a. die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte,
- b. Personalangelegenheiten (inkl. Habilitationen und Berufungen)
- c. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden und Gegenschriften hierzu,
- d. sonstige Gegenstände, wenn dies die Einhaltung des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit erfordert.

(10) Zuhörerinnen und Zuhörer haben während des öffentlichen Teiles der Sitzungen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt zum Sitzungssaal. Sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Bei Störung der Sitzung durch Zuhörerinnen oder Zuhörer kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die einzelnen Ruhestörerinnen oder Ruhestörer entfernen lassen oder sonstige geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen.

(11) Die Einberufung einer Sitzung ist mindestens 5 Werktage vor der Sitzung durch Veröffentlichung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung auf den Amtstafeln der MedUGraz und im Internet kundzumachen.

Der Vorsitzende des Gründungskonvents:
Dohr

24.

Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden und des Schriftführers in den Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß UG 2002

In der konstituierenden Sitzung des Senats der Medizinischen Universität am 12. November 2003 wurde Herr

Ao. Univ.-Prof. Dr. Jörg I. Stein

zum Vorsitzenden sowie Herr

Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. Bratschko

zum Stellvertreter des Vorsitzenden und Herr

O. Univ.-Prof. Dr. Günther Gell

zum Schriftführer gewählt.

Der Vorsitzende des Senats:
Stein